

Sachbearbeiterin: Fr. Reitinger
 E-Mail: reitinger@st-georgen-gusen.at
 Tel.: 07237/2255-310

ANSUCHEN UM FÖRDERUNG VON ALTERNATIVEN ENERGIEGEWINNUNGSANLAGEN UND SCHADSTOFFARMEN HEIZUNGSANLAGEN

1. Antragsteller:			
Familienname:		Vorname:	
Anschrift:		PLZ, Ort:	
Telefon:		E-Mail:	
Privatperson <input type="checkbox"/>	Verein <input type="checkbox"/>	Firma <input type="checkbox"/>	Sonstige <input type="checkbox"/>

2. Objektdaten:			
Objektadresse:			
Grundstücksnummer:		Einlagezahl:	
Altbau: <input type="checkbox"/>	Neubau: <input type="checkbox"/>	Anzahl Wohneinheiten:	

3. Förderungsgegenstand			
<input type="checkbox"/> Solaranlage	<input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage	<input type="checkbox"/> Wärmepumpe	
<input type="checkbox"/> Holzvergaserkessel	<input type="checkbox"/> Biomasse-Zentralheizung	<input type="checkbox"/> Pelletsheizung	
<input type="checkbox"/> Hackgutheizung	<input type="checkbox"/> Anschluss Fern-/Nahwärme	<input type="checkbox"/> kontrollierte Wohnraumlüftung	
<input type="checkbox"/> Anschaffung betrieblicher Mobilitäts-/Verkehrsmaßnahmen			

Verwendungszweck:			
Detaillierte Angaben:			
Einreichdatum:		Rechnungsbetrag (netto):	
Kollektorfläche in m ² :		Fabrikat:	
Type:		Nennleistung kW:	

Gefördert werden nur typengenehmigte Heizkessel/Wärmeerzeuger!

4. Förderung für eine Anlagenerweiterung		
Ich habe für o.g. Förderungsgegenstand bereits eine Förderung der Marktgemeinde St. Georgen/Gusen erhalten:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Zeitpunkt und Umfang der Förderung:		

5. Weitere Förderungen:		
Ich habe bereits bei einer anderen Stelle um eine weitere Förderung für o.a. Gegenstand angesucht:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Ich habe diesen Betrag bereits erhalten:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Höhe des erhaltenen Betrages:	€	

6. Erforderliche Unterlagen für den Förderungsantrag:	
<input type="checkbox"/>	vollständig ausgefülltes Antragsformular
<input type="checkbox"/>	Rechnungen samt Zahlungsbestätigungen im Original
<input type="checkbox"/>	Nachweis einer weiteren Förderung bei anderen Institutionen
<input type="checkbox"/>	bei Photovoltaikanlage: Einspeisevertrag mit dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen
<input type="checkbox"/>	sämtliche Ansuchen: erforderlichenfalls
<input type="checkbox"/>	technische Beschreibung
<input type="checkbox"/>	Typengenehmigung
<input type="checkbox"/>	Gutachten

7. Bankverbindung:			
Bitte überweisen Sie mir die gewährte Förderung wie folgt:			
Kontoinhaber:		Bank:	
IBAN:		BIC:	

8. Förderungserklärung:	
<p>Ich erkläre hiermit, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - ich die Richtlinien zur Förderung von alternativen Energiegewinnungsanlagen und schadstoffarmen Heizungsanlagen der Marktgemeinde St. Georgen/Gusen vollinhaltlich und verbindlich anerkenne. - die gewährten Förderungsmittel bestimmungsgemäß verwendet werden. - alle erforderlichen Bewilligungen zur Durchführung der Maßnahmen eingeholt werden. - ich keinen Rechtsanspruch auf die Förderung der Marktgemeinde St. Georgen/Gusen habe. 	
<p>Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit meiner Angaben:</p>	<p>Datum, Unterschrift (Firmenstempel)</p>

9. Gemeindeförderung:		(Nur vom Gemeindeamt auszufüllen)	
Gegenstand:		Beschreibung:	
Betrag €:		überwiesen am:	

Richtlinien
zur Förderung von alternativen Energiegewinnungsanlagen
und schadstoffarmen Heizungsanlagen in St. Georgen an
der Gusen



§ 1 Zielsetzung

Zum Schutz der Umwelt und der Ressourcen und zur Verminderung der Emissionen von Luftschadstoffen werden im Gemeindegebiet St. Georgen an der Gusen insbesondere regenerative bzw. umweltschonende Energieträger gefördert.

§ 2 Art, Gegenstand und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses gemäß Abs. 2.
2. Das Ausmaß der Förderung beträgt 25 % der Landesförderung maximal € 218,00 für
 - a. die Errichtung einer **Solaranlage** zur Warmwasseraufbereitung und/oder Raumbeheizung
- nicht jedoch für eine Schwimmbadheizung.
 - b. die Errichtung einer stationären, netzgekoppelten **Photovoltaikanlage**.
 - c. die Errichtung einer **Wärmepumpe** zur Raumheizung und/oder Warmwasseraufbereitung
- nicht jedoch für eine Schwimmbadheizung.
 - d. die Errichtung einer **Biomasse-Zentralheizung** mit
- manueller Beschickung (Holzvergaserkessel mit Gebläseunterstützung)
oder
- automatische Beschickung (Pellets- oder Hackgutheizung).
(Gefördert werden ausnahmslos typengenehmigte Spezialholzkessel – keine Universalkessel oder Kachelöfen)
 - e. der Einbau einer **kontrollierten Wohnraumbelüftung**.
 - f. der **Anschluss an die Fern-/Nahwärme**, sofern die Fördervoraussetzung der Landesförderung erfüllt werden.
 - g. die **Anschaffung von betrieblichen Mobilitäts- oder Verkehrsmaßnahmen** zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastung durch klimarelevante Gase sofern die Fördervoraussetzung der Bundesförderung erfüllt werden.
3. Wird jedoch eine bestehende, bereits durch die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen geförderte Anlage erweitert, so vermindert sich der Zuschuss ausgehend von der errechneten Förderung der Gesamtanlage (Altanlage und Erweiterung) um den Betrag, welcher bereits gewährt wurde.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

1. Die Förderung ist auf das Gebiet der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen beschränkt.
2. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen als Haus-, Grundstücks-, Betriebs- oder Wohnungseigentümer.
3. Ausgenommen von der Förderung sind Anlagen und Objekte, deren Eigentümer, Bestandnehmer oder Nutzer eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist.
4. Allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen zur Durchführung der geplanten Maßnahme müssen vor Zuerkennung der Förderung rechtskräftig vorliegen.
5. Der Förderungswerber darf im laufenden Kalenderjahr keine Förderung gemäß § 2 der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen erhalten haben.
6. Eine kostenlose Energieberatung ist erforderlich. (z.B. bei OÖ. Energiesparverband)

§ 4 Rechtsanspruch

1. Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinie durch die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen.

2. Durch die Entgegennahme des Förderungsantrages erwachsen der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
3. Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen fördert nach Maßgabe der hierfür im Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel.

§ 5 Antrag und Erledigung

1. Der Antrag auf Förderung ist nach Abschluss der förderungsgegenständlichen Maßnahme mittels Formblatt an das Marktgemeindeamt St. Georgen an der Gusen, Marktplatz 12, 4222 St. Georgen an der Gusen, zu richten.

Dem Antrag ist jedenfalls beizulegen:

- ⇒ Zahlungsnachweis(e) mit Originalrechnung(en) der Investitions- bzw. Materialkosten, wobei die Rechnungen zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages nicht älter als 1 Jahr sein dürfen.
- ⇒ Nachweis(e) über andere in Anspruch genommene Förderung(en). (z.B.: Landesförderung, etc.)
- ⇒ Zusätzlich bei Photovoltaikanlagen: Einspeisevertrag mit dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen.

Im besonderen Fall:

- ⇒ Technische Beschreibungen, Gutachten, Einzel- oder Typenprüfungszeugnis einer staatlich autorisierten und akkreditierten Stelle (Umweltverträglichkeit, Effizienz, Funktion etc.)
2. Die Anträge sind gebührenfrei.
 3. Über den Antrag entscheidet das Marktgemeindeamt St. Georgen an der Gusen nach entsprechender Prüfung gemäß diesen Richtlinien.
Der Förderungswerber ist von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.
 4. Die Gewährung der Förderung kann zur Sicherstellung des Förderungszweckes mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

§ 6 Pflichten des Förderungswerbers

1. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel bestimmungsgemäß zur verwenden.
2. Der Förderungswerber hat die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizubringen, der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen alle zur Erledigung dienlichen Auskünfte zu erteilen und sich mit der Kontrolle an Ort und Stelle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Organe der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen einverstanden zu erklären.
3. Mit dem unterfertigten Förderungsantrag anerkennt der Förderungswerber diese Richtlinien der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

1. Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen behält sich das Recht vor, die Förderung zu widerrufen, wenn
 - a. die gewährten Förderungsmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet werden,
 - b. nachträglich hervorkommt, dass die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde
 - c. die mit der Förderung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten wurden,

- d. oder wenn innerhalb von 5 Jahren ab Förderungsdatum sonstige Umstände im Betrieb der geförderten Maßnahme bzw. Anlage eintreten, die den Zweck der Förderung zunichte machen.
2. Bei einem Widerruf der Förderung gemäß Absatz 1 sind bereits geleistete Förderungsmittel binnen zwei Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen vom Anlagenbesitzer bzw. dessen Rechtsnachfolger an die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen zurückzuerstatten.

§ 8 Kostentragung

Alle mit der Durchführung einer Förderungsmaßnahme verbundenen Kosten hat der Förderungswerber zu tragen.

§ 9 Beschlussfassung und Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen in der Sitzung vom 13.04.2000 beschlossen.
3. Die Änderung der 1. Richtlinie wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 29.10.2002 beschlossen. Eine weitere Änderung der Richtlinie, wurde gemäß Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom 29.09.2016 beschlossen. Die letzte Änderung der Richtlinie wurde gemäß Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom 29.06.2021 beschlossen.
4. Diese Richtlinien finden auf Förderungsanträge Anwendung, die Maßnahmen betreffen, welche ab dem 01.07.2021 durchgeführt werden.